

Luft gegriffen und im Hinblick auf die divergierenden Texte des 8. Jhs. schlechthin unmöglich. Aber auch die anderen Voraussetzungen Krammers sind keineswegs bewiesen und keineswegs allgemein anerkannt. Gewichtige Bedenken sind bereits von Krusch, Schwerin und vorher von Hilliger erhoben worden. Mit Gewissheit baute Krammer da, wo durchaus schwankender Boden war, wo jede sichere Grundlage fehlte. Eine Ausgabe der Lex Salica, welche Monumental-Charakter beansprucht, darf nicht auf ungewissen, auf ganz bestrittenen und bestreitbaren Annahmen von der ersten Entstehung und Fortbildung des Gesetzes beruhen. Vielleicht wird niemals über die Genesis der Lex Salica volle Klarheit zu erlangen sein. Soll auch der Herausgeber naturgemäss zu einer bestimmten Ansicht gelangen und dies in seiner Ausgabe zum Ausdruck bringen, so darf er das doch niemals so tun, dass er um seiner subjektiven Ansicht willen die handschriftliche Ueberlieferung vergewaltigt.

Wenn man das überblickt, was bisher über die Entstehung und Fortbildung der Lex erforscht worden ist, wenn man die weit auseinander gehenden Ansichten beachtet und die charakteristische mannigfaltige handschriftliche Ueberlieferung, dann scheint es mir zweifellos zu sein: die Rekonstruktion der Ur-Lex, für die man nicht einmal weiss, in welchem Zeitalter man sie aufsuchen soll, für die das Wo, Wann und Wie unsicher ist, darf nicht als die Hauptaufgabe des Editors gelten. Die grosse und wichtige Aufgabe besteht vielmehr darin, dass die gesamten Bestimmungen, die als Lex Salica überliefert sind, in einer einheitlichen und wirklich benutzbaren Bearbeitung vorgelegt werden. Das aber kann meines Erachtens nur in einer synoptischen Ausgabe erfolgen, nie in einem räumlichen Nacheinander der einzelnen Text-Klassen. Dabei sind die fünf Handschriftengruppen je zusammenzufassen. Hessels 1—4 können wohl in einem gemeinsamen Textabdruck erscheinen. Wir haben zu verlangen eine streng philologische Bearbeitung, zugleich eine rechts-historische Durchdringung und Erläuterung jeder einzelnen Bestimmung.

---

Den Krammerschen Arbeiten und der vorliegenden Ausgabe ist ein nicht gewöhnlicher Scharfsinn nachzuerühmen. Aber die Grundgedanken sind falsch, das Ergebnis ist verfehlt. Ein irriges Handschriftenverhältnis